

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1840/89 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1989

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 941/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4001/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1839/89 der Kommission vom 26. Juni 1989, zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽³⁾ und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 940/89 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Weltmarktorganisation im Eiersektor⁽⁴⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽⁵⁾ mit Wirkung vom 1. Juli 1989 hinsichtlich der vierteljährlichen Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen so geändert, daß diese Festsetzung gemäß den Vierteljahre des Kalenderjahres, d. h. jeweils am 1. Januar, April, Juli und Oktober erfolgt.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 941/89 der Kommission vom 12. April 1989⁽⁶⁾ festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1989

erforderlich. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 941/89, mit der die betreffenden Beträge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 1989 festgesetzt wurden, aufzuheben.

Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr. 200/67/EWG⁽⁷⁾ beschrieben. Sie sind auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten zu verwenden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 632/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung der Abgaben bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus Portugal sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 178/86⁽⁸⁾ ist wegen des einmal in der Gemeinschaft und zum anderen in Portugal angewandten geringfügigen Preisunterschieds die Anwendung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Eialbumin und Milchalbumin aus Portugal ausgesetzt worden. Diese Lage besteht weiterhin.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Einfuhren der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse aus Portugal wird die Anwendung der im Anhang genannten Abgaben ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 941/89 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 44.

⁽³⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1989, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. Juni 1989 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 941/89

KN-Code	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3
	ECU/100 kg	ECU/100 kg
3502 10 91	420,02	119,89
3502 10 99	56,34	16,24
3502 90 51	420,02	119,89
3502 90 59	56,34	16,24